



Brüssel, den 9. November 2022
(OR. en)

14509/22

FRONT 417
COWEB 151
MIGR 344

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	14063/22 + ADD 1
Betr.:	Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien für operative Tätigkeiten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien – Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. Oktober 2022 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien für operative Tätigkeiten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien, einschließlich der Verhandlungsrichtlinien, übermittelt (Dokument 14063/22 + ADD 1).
2. Die JI-Referenten haben die oben genannte Empfehlung nebst den Verhandlungsrichtlinien in ihrer Sitzung vom 28. Oktober 2022 geprüft. Der Vorschlag fand breite Zustimmung.
3. Der Wortlaut des Entwurfs des Ratsbeschlusses nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen ist in Dokument 14140/22 enthalten.

4. Diese Entscheidung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen Irland sich entsprechend dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland nicht beteiligt.¹ Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
5. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
 - den Rat zu ersuchen, dass er den Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien für operative Tätigkeiten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien in der Fassung des Dokuments 14140/22, in dem auf die zugehörigen, in Dokument 14140/22 ADD 1 enthaltenen, Verhandlungsrichtlinien Bezug genommen wird, auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt, und
 - zu beantragen, dass der Beschluss in der vom Rat angenommenen Fassung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird.

¹ ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.